

AMTSBLATT

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Bebauungsplan Nr. 142 „Herten-Scherlebeck, ehemaliges Zechengelände“, 2. Änderung: Bereich der evangelischen Kirche Scherlebeck - Aufstellungsbeschluss - Beschluss frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	2 – 4 5 – 7
2. Bebauungsplan Nr. 148 „Wohnpark Backumer Tal“, 2. Änderung: „nördlicher Teilbereich“ - Aufstellungsbeschluss - Beschluss frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	
3. Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse bzw. Rechtsverhältnisse durch den Umlegungsausschuss der Stadt Herten - Schützenstraße - Mittelstraße	8 – 9
4. Satzung über den Gebührentarif für die Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Herten vom 19.07.2010	10 – 11

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten, „Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen bei Bedarf
Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten
und der Bezirksverwaltungsstelle
Westerholt / Bertlich

Ausgabennummer: 09/2010
Ausgabestag: 21.07.2010
Jahresabonnement: 18,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 133
Telefon: 02366 / 303-413
E-Mail: y.hostzel@herten.de

Stadt
Herten



Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 142 "Herten-Scherlebeck, ehemaliges Zechengelände",
2. Änderung: Bereich der evangelischen Kirche Scherlebeck
- Aufstellungsbeschluss
- Beschluss frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 30.06.2010 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Es ist ein Bebauungsplan Nr. 142 „Herten-Scherlebeck, ehemaliges Zechengelände“, 2. Änderung: Bereich der evangelischen Kirche Scherlebeck aufzustellen.
 - Der Geltungsbereich wird begrenzt im Norden durch die Gertrudenstraße, im Osten durch den angrenzenden Gertrudenpark, im Süden durch die bestehende Bebauung „Gertrudenau“ und im Westen durch die Scherlebecker Straße

2. In Vorbereitung für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 142 ist mit den städtebaulichen Entwurfsunterlagen, die durch das Büro Jeromin + Ebben erarbeitet worden sind, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Anlage 1: Übersichtsplan über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 142 „Herten-Scherlebeck, ehemaliges Zechengelände“, 2. Änderung: Bereich der evangelischen Kirche Scherlebeck

Anlage 2: Auflistung der Flurstücke im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 142

Herten, 14.07.2010

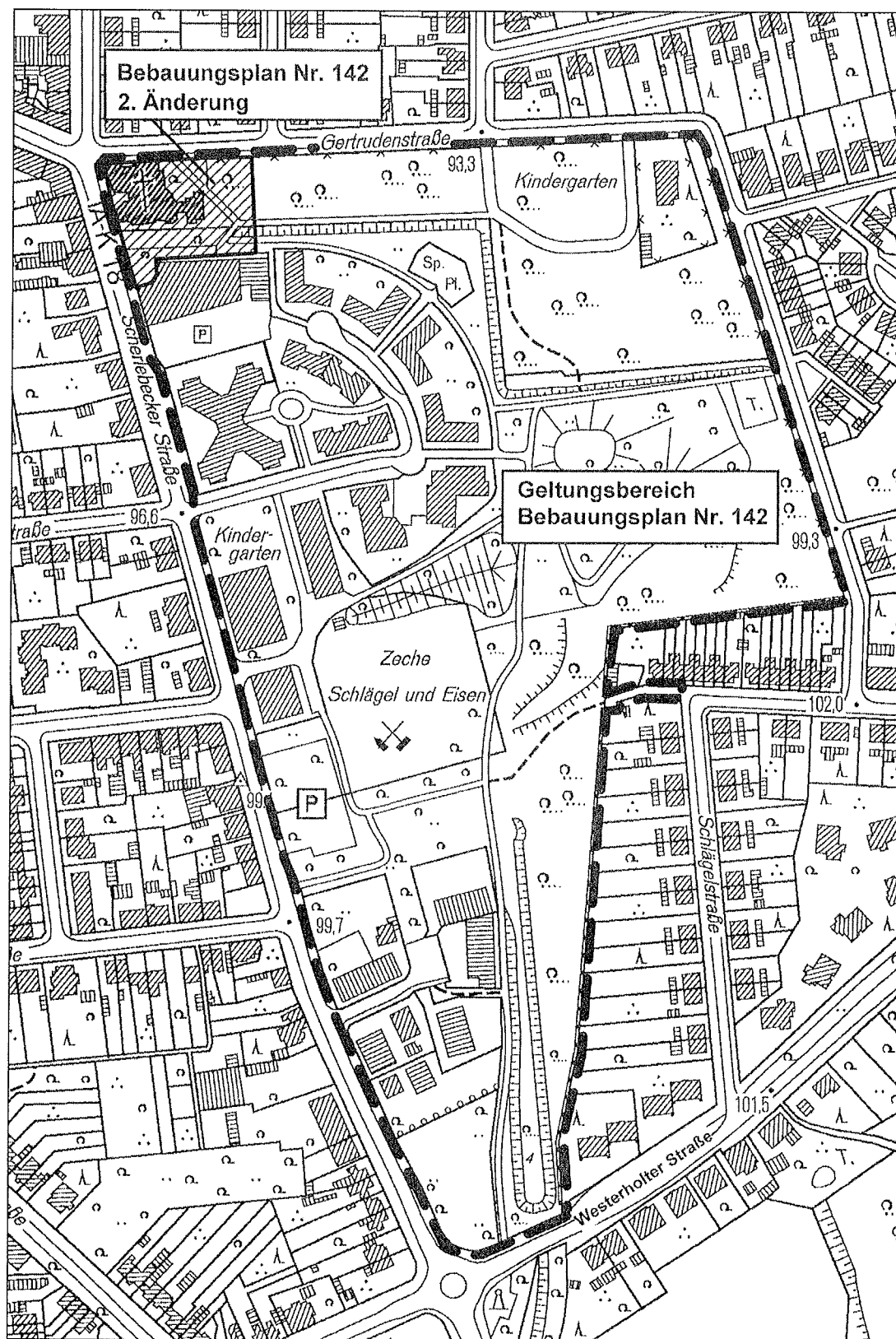


Bürgermeister

Anlagen

**Bebauungsplan Nr. 142 „Herten-Scherlebeck, ehemaliges Zechengelände“,
2. Änderung: Bereich der evangelischen Kirche Scherlebeck**

- Übersichtsplan



**Bebauungsplan Nr. 142 „Herten-Scherlebeck, ehemaliges Zechengelände“,
2. Änderung: Bereich der evangelischen Kirche Scherlebeck**

- Auflistung der Flurstücke im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142
-

Gemarkung Herten

Flur 13

Flurstücke 5, 37, 50, 109, 110, 116, 117, 129, teilweise 136

Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 148 "Wohnpark Backumer Tal",
2. Änderung: "nördlicher Teilbereich"
- Aufstellungsbeschluss
- Beschluss frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 30.06.2010 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Es ist ein Bebauungsplan Nr. 148 „Wohnpark Backumer Tal“, 2. Änderung: „nördlicher Teilbereich“ aufzustellen.
 - Der Geltungsbereich wird begrenzt im Norden durch die Westerholter Straße, im Osten durch das Erholungsgebiet Backumer Tal, im Süden durch die Bebauung südlich des Malvenplatzes und im Westen von der Bebauung „Am Knie“

2. In Vorbereitung für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 148 ist mit dem städtebaulichen Vorentwurf, der durch das Büro Pesch&Partner, Herdecke, erarbeitet worden ist, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Anlage 1: Übersichtsplan über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 148 „Wohnpark Backumer Tal“, 2. Änderung: „nördlicher Teilbereich“
Anlage 2: Auflistung der Flurstücke im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 148

Herten, den 14.07.2010

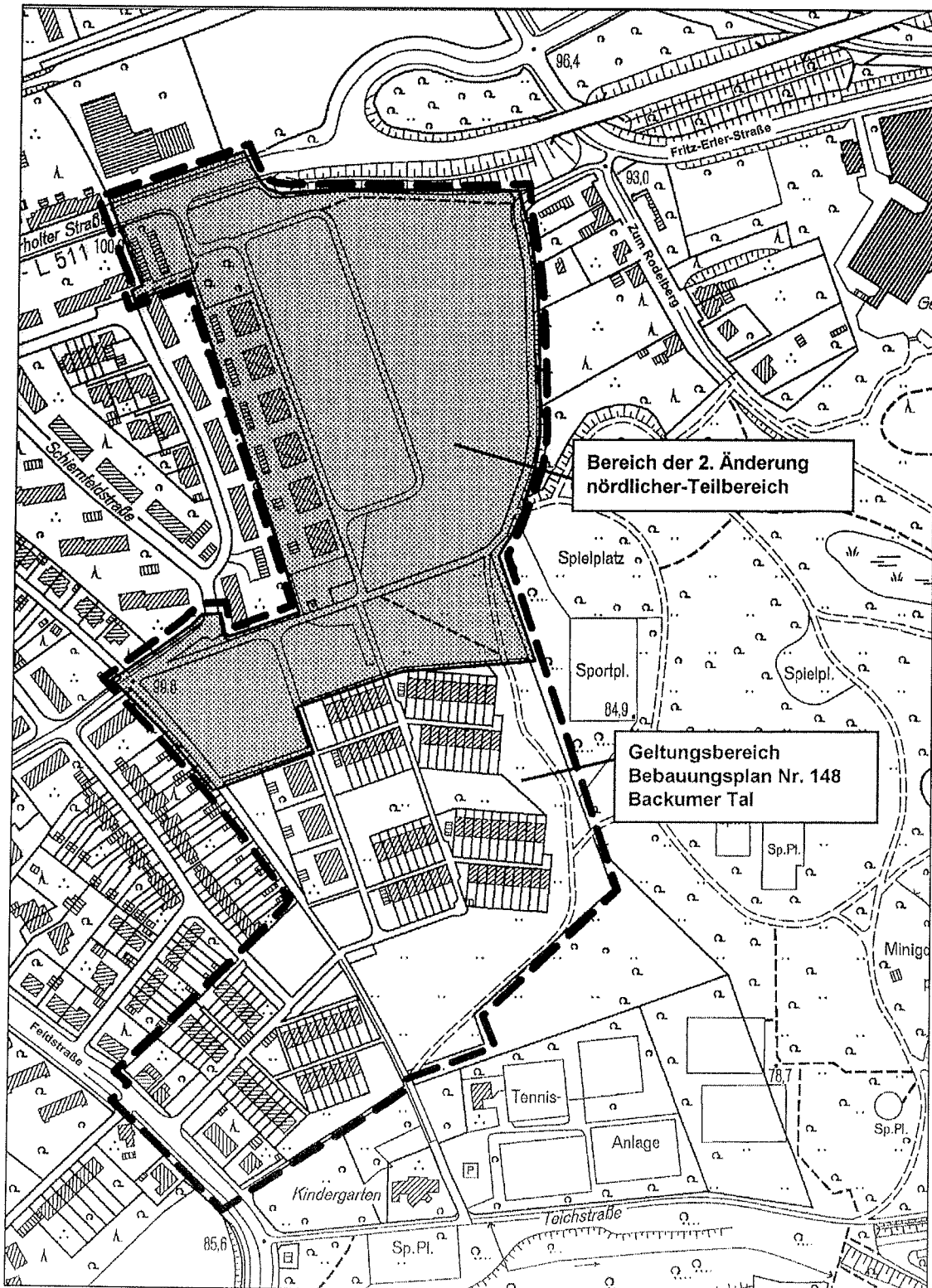


Bürgermeister

Anlagen

**Bebauungsplan Nr. 148 „Wohnpark Backumer Tal“,
2. Änderung: „nördlicher Teilbereich“**

- Übersichtsplan



**Bebauungsplan Nr. 148 „Wohnpark Backumer Tal“,
2. Änderung: „nördlicher Teilbereich“**

- Auflistung der Flurstücke im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 148 „Wohnpark Backumer Tal“
-

Gemarkung Herten

Flur 37

Flurstücke 32, 34, 35, 61, tlw. 68, 152, tlw. 177, 249, 315, 316, 317, 318,
319, tlw. 320, 321, tlw. 326, 330, 340, 341, 363, 364, 365, 366,
367, 379, tlw. 380

**Umlegungsausschuss
der Stadt Herten**
Der Vorsitzende

14.07.2010



Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse bzw. Rechtsverhältnisse durch den Umlegungsausschuss der Stadt Herten

Bekanntmachung

Der Umlegungsausschuss der Stadt Herten hat die Eigentums- und Besitzverhältnisse bzw. Rechtsverhältnisse an den nachstehend aufgeführten Grundstücken nach § 76 Baugesetzbuch (Bau-GB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414 ff.) geregelt:

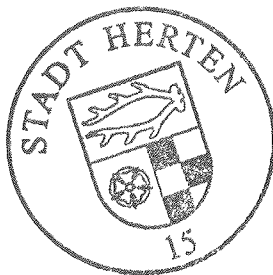
Beschluss vom 24.06.2010

Schützenstraße

Flur 57, Flurstück 19

Die Grundstücksregelung wurde am 13.07.2010 unanfechtbar.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. H.', is written over the official seal.





Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse bzw. Rechtsverhältnisse durch den Umlegungsausschuss der Stadt Herten

Bekanntmachung

Der Umlegungsausschuss der Stadt Herten hat die Eigentums- und Besitzverhältnisse bzw. Rechtsverhältnisse an den nachstehend aufgeführten Grundstücken nach § 76 Baugesetzbuch (Bau-GB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414 ff.) geregelt:

Beschluss vom 24.06.2010

Mittelstraße

Flur 42, Flurstück 1325

Die Grundstücksregelung wurde am 02.07.2010 unanfechtbar.



Satzung

über den Gebührentarif für die Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Herten vom 19.07.2010

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung vom 30.06.2010 aufgrund

- § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) , in der zurzeit gültigen Fassung
- § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712); KAG zuletzt geändert durch Rechtsbereinigungsgesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342)
- § 5 der Ortssatzung für die Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Wohnungslose der Stadt Herten vom 11.11.1993

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenhöhe

Die Monatsgebühr für die Übergangsheime für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge beträgt :

15,77 € qm/mtl.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung über den Gebührentarif für die Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Herten tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Gebührentarif für die Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Herten vom 16.02.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die „Satzung über den Gebührentarif für die Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Herten“, die der Rat in seiner Sitzung am 30.06.2010 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

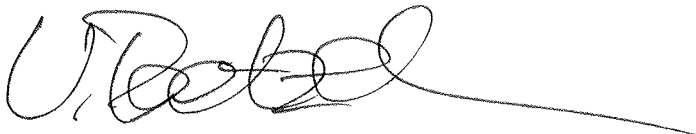
Satzung für die Benutzung der Übergangsheim für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Herten

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) dass eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
- d) oder der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Herten, 19.07.2010



Dr. Uli Paetzel
Bürgermeister